



Jörg Lenau, Galmerstr. 36, D-65549 Limburg/Lahn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Abteilung II  
Rechtsaufsicht der Bundesagentur für Arbeit

Wilhelmstr. 49  
10117 Berlin

Limburg, den 09.01.2019

## » RECHTSAUFSICHTSBESCHWERDE «

Gemäß SGB III § 393, der Rechtsaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit, wende ich mich an Sie mit einer Rechtsaufsichtsbeschwerde, aufgrund sich aufweisender gravierender Rechtseinhaltungsmißstände in der Bundesagentur für Arbeit. Wie im Nachfolgenden dargelegt, findet in der Ausführung der Leistungsabteilung ein Eigenwirken statt, welches in keiner Weise den rechtlichen, wie durch die daran gebundenen internen Anweisungen vorgegebenen Reglements entspricht. Darüber hinaus zeigt sich, daß es innerhalb der Bundesagentur für Arbeit keine Regulierungs- und Prüfungsinstanz gibt, welche die Achtung und Einhaltung dessen in der Leistungsabteilung reglementiert.

Bei der Darlegung dessen handelt es sich um die detaillierte analytische Erfassung eines Einzelfalles, worüber sich jedoch spezifisch das stattfindende Einheitswesen als solches darlegt. Es zeigt sich darüber augenscheinlich, daß seitens der Bundesagentur für Arbeit hierin ein konstruktiver Mißstand in Form einer Lücke besteht und somit auch trotz dieser Offensichtlichkeit keine Beachtung findet. Da im Regionalbereich sich aufweist, daß jegliches Aufbringen letztendlich wieder in der Leistungsabteilung landet, erfolgt auch meine Konsequenz, mich damit direkt an Sie zu wenden. Ein zuletzt geführtes Telefonat mit der Bundesagentur für Arbeit, worin man aussagte, daß (doch wohl?) das Kundenreaktionsmanagement dafür zuständig sei, bestätigte noch einmal die Unkenntnis über den generellen Sachstand. Das Kundenreaktionsmanagement reguliert, wie sich ebenfalls dokumentarisch darlegt, einzig das Kundenverhältnis und nicht den der Sachbearbeiter. Diese erklären sich über die Ausführung eindeutig für nicht zuständig.

Im Anhang befinden sich die entsprechenden Formularien des stattgefundenen Ablaufes, sowie das erfolgte Gutachten und eine Ergänzung zum Gutachten. Ausgangspunkt der zwangsbedingten professionellen Beschäftigung damit wurde der Sachstand der beständig sich ausweitenden gravierenden und unregulierbaren Unstimmigkeiten.



JÖRG LENAU

GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN

TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037

Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)

Das erstellte Gutachten und auch die Ergänzung dazu entstand aus zwei Sachständen heraus. Einerseits war die Gegebenheit als Person weder faßbar, noch regulierbar, sodaß es der professionellen Recherche, Analyse, Beurteilung bedingte. Andererseits hingegen galt es, hierüber die Regionaldirektion in Kenntnis zu setzen über die Vorgänge und die sich darüber aufweisenden Mißstände. Wie man auch dem darauf bezogenen Schriftverkehr und dem damit verbundenen Händling entnehmen kann, so zeigt man sich darin nicht zuständig für personalverwaltungsrechtliche Belange der Leistungsabteilung.

Hierzu an dieser Stelle einmal der sich aufweisende Sachstand  
(Ergänzendes zum Gutachten - Seite 2)

In Kombination ergibt sich hierin somit auch eine Klarheit darüber, daß sich die Mitarbeiter ‚nicht‘ als (weisungsgebundene ausführende) Organe der Institution sehen, sondern als Institution selbst. Hieraus ergibt sich einerseits, daß sie sich gar nicht in der Situation sehen, die Weisungen überhaupt in Betracht zu ziehen, sodaß damit verbunden auch keine Inbetrachtnahmen anderer Ansprüche, als der Ihrigen stattfindet.

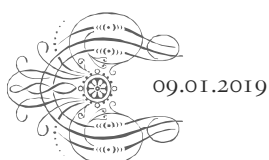
Damit ist man darin konfrontiert. Das Eklatante ist, daß Leistungsempfänger dem hilflos ausgeliefert sind, da selbst ein Einbringen rechtlicher und anweisungsgemäßer Bezugnahmen völlig ignoriert und übergangen werden. Seitens der Leistungsabteilung werden einzig die computer-/softwaremäßigen Einrichtungen geachtet, jedoch nicht die Details der Gesetzes- und Anweisungsvorgaben. Diese existieren für diese überhaupt nicht, wie sich im Besonderen über die inhaltliche Darlegung der Ergänzung zum Gutachten verdeutlicht.

Hervorzuheben ist, daß dieses Handlungsgebahren einzig in der Leistungsabteilung derart anzutreffen ist, wohingegen in der Agentur vor Ort die Leistungserbringung den Regelwerken entspricht und eine angemessene Aufmerksamkeit der jeweiligen Sache gegenüber stattfindet. Im Falle von Zuständigkeiten der Leistungsabteilung wird jedoch auch von diesen grundsätzlich dort hin verwiesen, mit der Begründung der Unzuständigkeit. Als gravierender Mißstand erweist sich hierin somit auch grundsätzlich der Bumerangeffekt, welcher dadurch entsteht, denn die erforderlichen Kenntnisse der rechtlich formellen Regularien sind den Leistungsempfängern regulär unbekannt, werden diesen dort nur bedingt vermittelt und bedingt auch eines ausgiebigen Studiums, um sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Dies fördert somit auch zusätzlich noch den Mißstand der Unrechtmäßigkeit und führt dazu, daß der Leistungsempfänger sich darüber in der Situation eines Unbeholfenen befindet.

Generell ergibt sich gegenwärtig somit auch keine Möglichkeit, über die Internas der Bundesagentur für Arbeit selbst zu einer rechtsgemäßen Deregulierung zu gelangen, sodaß es eines externen Einbringens durch die Rechtsaufsicht bedingt, um dies herbei zu führen.

Hochachtungsvoll

Jörg Lenau



09.01.2019



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)



SEITE 2 VON 2

